

Das Strafverfahren und seine Grundlagen

Übersicht

	Rz
I. Rasche und sichere Orientierung	1
II. Das Strafverfahren im Überblick	10
A. Verfahrensablauf	10
B. Einstellung a limine	11
C. Ermittlungsverfahren	13
1. Zweck	13
2. Beginn und Durchführung	14
3. Beendigung	20
D. Hauptverfahren	24
1. Zweck	24
2. Beginn und Durchführung	25
3. Beendigung	29
E. Rechtsmittelverfahren	30
III. Grundlagen des Strafverfahrensrechts	36
A. Die staatliche Strafrechtspflege und die Aufgabe des Strafverfahrensrechts	36
B. Die Geschichte des Strafverfahrens in Österreich ..	38
C. Die Reform des Strafverfahrens zum 1. 1. 2008 ...	40
D. Reform der Reform 2008 und Änderungen seither ..	46

I. Rasche und sichere Orientierung

Die folgende Übersicht hilft, rasch und zielsicher Informationen zu Themen zu erlangen, die in der Praxis besonders bedeutsam sind: Dazu hier (Rz 3–9) das Thema aufsuchen und dann dem Verweis zu den angeführten Paragraphen und deren Kommentierung folgen. Diese Orientierungshilfe ist nach Verfahrensabschnitten gegliedert. Übergreifende Themen, die mehrere Abschnitte betreffen, sind vorangestellt. **1**

So dient das Werk dem Benutzer, jeweils benötigte Informationen zu erhalten, sei es im Bereich der Kriminalpolizei, sei es für Ankläger, Richter, Beschuldigte, Verteidiger, Opfer und ihre Vertreter, Sachverständige oder sonst mit Strafsachen Befasste oder von einer Strafsache Betroffene. Der Kommentar präsentiert die aktuelle Rsp des OGH und ist durch Fundstellen untermauert. Siehe zu folgenden **2**

Themen, die innerhalb der nachstehenden Abschnitte alphabetisch gereiht sind, die Kommentierung der mit Zahlen angeführten Paragraphen der StPO:

3 Ganz grundlegend haben im Strafverfahren insb folgende Themen hervorragende Bedeutung:

• **Für viele Involvierte**

- Anfangsverdacht §§ 1, 2, 91, 99, 100
- Aufenthaltsermittlung §§ 167–169
- Aussagebefreiung Angehöriger §§ 156, 159
- Aussageverweigerungsrechte §§ 144, 157, 158, 159
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme §§ 105, 169
- Bankgeheimnis §§ 109, 116
- Beschleunigungsgebot §§ 9, 177
- Beschuldigtenbegriff § 48
- Beschuldigtenrechte § 49
- Beweisanträge § 55
- Durchsuchung §§ 117, 119–122
- Erkundigung §§ 91, 151, 152
- Ermächtigungsdelikte § 92
- Festnahme §§ 59, 105, 167–172, 210
- Hausdurchsuchung §§ 117, 119–122
- Lockspitzel §§ 5, 133
- U-Haft §§ 173–189
- Vernehmung von Zeugen §§ 151, 153–163, 165, 248

• **Besonders für die Kriminalpolizei**

- Anordnungen der StA oder des Gerichts §§ 99, 101–103

• **Besonders für die StA**

- Leitungsbefugnis §§ 20, 98, 101–103

• **Besonders für Richter**

- Ausschließung §§ 43–45
- Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren §§ 101, 104

• **Besonders für Beschuldigte und Verteidiger**

- Ausschließung von Verteidigern § 60
- Verteidiger §§ 57–59, 61, 62, 281 Z 1 a

• **Besonders für Opfer und ihre Vertreter**

- Opferbegriff § 65
- Opferrechte §§ 66–70, 491
- Privatbeteiligter §§ 65, 67

Im Ermittlungsverfahren haben insb folgende Themen hervorragende Bedeutung: **4**

• **Grundlegend**

- Abbrechung § 197
- Anklage § 210
- Anklageschrift §§ 210–214
- Beschlagnahme §§ 109, 113–115
- Beweisanträge § 55
- Diversion §§ 198–209b
- DNA-Untersuchung §§ 117, 124
- Erkundigung §§ 151, 152
- Festnahme §§ 170–172
- Kontradiktorische Vernehmung §§ 104, 165
- Nichtigkeit §§ 44f, 112, 126, 140, 144, 152, 155, 157, 159, 166
- Rechtsschutz durch das Gericht §§ 106f, 108, 108a
- Rechtsschutz gegen das Erstgericht §§ 87–89
- Rechtsschutz gegen kriminalpolizeiliches Handeln § 106
- Rechtsschutz gegen die StA §§ 106f
- Sachverständige §§ 126f
- Vernehmung des Beschuldigten §§ 151, 164f
- Zuständigkeit, örtliche §§ 25–28

• **Besonders für die Kriminalpolizei**

- Aufschub von Ermittlungen § 99
- Berichte §§ 100, 100a

• **Besonders für die StA**

- Aufgaben §§ 20–21
- Einstellung §§ 190–192
- Fortführung §§ 193, 195f

• **Besonders für Richter**

- Bedenken gegen die Anklageschrift §§ 213, 215

• **Besonders für Beschuldigte und Verteidiger**

- Einspruch gegen die Anklageschrift §§ 212–215
- Einstellungsantrag § 108

- Enthafungsantrag §§ 174–176
- **Besonders für Opfer und ihre Vertreter**
 - Adhäsionsverfahren §§ 366–374, 430
 - Fortführungsantrag §§ 195 f

5 **Im Hauptverfahren** haben insb folgende Themen hervorragende Bedeutung:

• **Grundlegend**

- Abwesenheit des Angeklagten von der HV §§ 234, 250, 427
- Anhörung zum Anspruch des Privatbeteiligten § 245
- Anträge von Beteiligten § 238
- Ausdehnung der Anklage §§ 263, 279, 315
- Ausschließung von Verteidigern §§ 60, 236, 236 a
- Berichtigung des Protokolls der HV § 271
- Berichtigung des Urteils § 270
- Beteiligte § 220
- Beweisanträge §§ 55, 238, 281 Z 4, § 345 Z 5
- Beweisverfahren §§ 246–254, 306–309
- BG, sachliche Zuständigkeit § 30
- BG, Verfahren §§ 447–480
- Bindung des Gerichts an die Anklage §§ 4, 267
- Delegation § 39
- Diskretionäre Gewalt § 254
- Einbeziehung § 37
- LG, sachliche Zuständigkeit und Besetzung § 31
- LG als Schöffen- oder Geschworenengericht, Besetzung § 32
- Rücktritt von der Anklage §§ 72, 227, 259
- Sachverständige, Mängel bei Befund oder Gutachten § 127
- Sitzungspolizei §§ 233–237
- Vorbereitungsfrist §§ 221, 455
- Vorhalte § 245
- Zuständigkeit, örtliche § 36

• **Besonders für die StA**

- Antragstellung in der HV mit Blick auf die spätere Anfechtung eines möglichen Freispruchs § 282
- Austausch der Anklageschrift § 227
- Rüge falscher Gerichtsbesetzung § 281 Z 1, § 345 Z 1

- Rügeobliegenheit in Betreff bestimmter Verfahrensfehler (§ 281 Z 2–4, § 345 Abs 1 Z 3–6 und 10) § 281 Abs 3, § 345 Abs 4
- **Besonders für Privatankläger**
 - Ausbleiben von der HV § 71
- **Besonders für Richter**
 - Abstimmung §§ 40–42
 - Ausbleiben von Zeugen oder SV §§ 242, 243
 - Ausbleiben des Verteidigers § 274
 - Ausscheidung §§ 36, 37
 - Ausschluss der Öffentlichkeit §§ 229–230 a, 456
 - Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal §§ 234, 250
 - Erkrankung des Angeklagten § 275
 - Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen § 228
 - Festnahme bei wissentlich falscher Zeugenaussage § 277
 - Neudurchführung der HV § 276 a
 - Überraschungsverbot bei anderer Subsumtion als in der Anklage § 262
 - Verlesung nichtiger Erkundigungen § 281 Z 2, § 345 Z 3, § 468 Z 3, § 489
- **Besonders für Angeklagte und Verteidiger**
 - Anträge auf prozessleitende Verfügungen §§ 238, 281 Z 4
 - Privatsachverständige, Fragerecht § 249
 - Rüge falscher Gerichtsbesetzung § 281 Z 1, § 345 Z 1
 - Rüge der Verlesung amtlicher Schriftstücke über eine nichtige Erkundigung oder Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren § 281 Z 2, § 345 Z 3
- **Besonders für Opfer und ihre Vertreter**
 - Beweisanträge von Privatbeteiligten §§ 238, 282

In Rechtsmittelverfahren betreffend Urteile haben insb folgende **6** Themen hervorragende Bedeutung:

- **Grundlegend**
 - Anträge von Beteiligten § 281 Z 4, § 345 Z 5
 - Berufung §§ 280, 283, 294–296, 344, 427, 433, 435, 441, 443, 463–479, 489
 - Nichtigkeitsbeschwerde §§ 280–282, 284–293, 344, 345, 433

- **Besonders für die StA**
 - Freispruchsanfechtung § 282
 - **Besonders für Richter**
 - Ausschließung §§ 43–45, 489
 - Zurückweisung der NB durch das LG §§ 285a, 285b
 - **Besonders für Angeklagte und Verteidiger**
 - Verfahrenshilfeantrag nach Zustellung § 62
 - **Besonders für Opfer und ihre Vertreter**
 - Berufung von Privatbeteiligten §§ 283, 366, 465
 - Freispruchsanfechtung durch Privatbeteiligte § 282
- 7 Für Beschwerden gegen Beschlüsse** haben insb folgende Themen hervorragende Bedeutung:
- **Grundlegend**
 - Beschwerde §§ 87–89, 498
 - **Implizierte Beschwerde**
 - Berufung zugunsten des Angeklagten § 498
- 8 Für Rechtsbehelfe während des Verfahrens oder danach** haben insb folgende Themen hervorragende Bedeutung:
- **Grundlegend**
 - Einspruch gegen ein AbwesenheitsU eines BG § 478
 - Einspruch gegen ein AbwesenheitsU eines LG § 427
 - Einspruch gegen die Anklageschrift §§ 212–215
 - Einspruch gegen die Strafverfügung § 491
 - Einspruch wegen Rechtsverletzung §§ 106f
 - Erneuerungsantrag § 363a
 - Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes §§ 23, 292
 - Wiedereinsetzung § 364
- 9 Nach Urteilsrechtskraft** haben insb folgende Themen hervorragende Bedeutung:
- **Besonders für Verurteilte und Verteidiger**
 - Aufschub einer Freiheitsstrafe § 405
 - Aufschub einer Geldstrafe § 409a
 - Begnadigung §§ 507–513
 - Nachträgliche Neubemessung des Tagessatzes § 410
 - Nachträgliche Strafmilderung § 410
 - Wiederaufnahme § 353

II. Das Strafverfahren im Überblick

A. Verfahrensablauf

Ein Strafverfahren kann drei Abschnitte haben: Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren. Keineswegs durchläuft aber jedes Verfahren alle Abschnitte, mitunter beginnt nicht einmal ein Ermittlungsverfahren: **10**

B. Einstellung a limine

Ergibt sich aus einer substratlosen Anzeige, dass gar kein Anfangsverdacht besteht, dann sieht die mit der Sache befasste StA von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab (§ 35c StAG). Dies hat zur Konsequenz, dass ein Fortführungsantrag (§ 195) nicht zusteht. **11**

Bemerkenswert ist für die Einstellung a limine die Regelung des § 91 Abs 2 letzter Satz, wonach „die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3) vorliegt“, keine Ermittlung darstellen. In diesem Umfang darf die StA also tätig werden, ohne dass sie im rechtlichen Sinn ermittelt. **12**

C. Ermittlungsverfahren

1. Zweck

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, einen Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3) so weit aufzuklären, dass die StA die E treffen kann, entweder das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen einer Tat einzustellen oder aber Anklage zu erheben, sodass eine zügige Durchführung der HV ermöglicht wird, oder anstelle der Anklage (aber eben nur wenn die Sache anklagereif ist) dem Beschuldigten einen Vorschlag zu diversioneiler Erledigung zu machen. Letzteres wird in der StPO als „Rücktritt von der Verfolgung“ bezeichnet (§ 91 Abs 1). **13**

2. Beginn und Durchführung

Wird zum vorgenannten Zweck gegen namentlich bekannte Personen oder gegen „unbekannte Täter“ ein Ermittlungsverfahren begonnen, was formlos geschieht (§ 1 Abs 2), obliegt der **StA** (§ 19 Abs 1 Z 1 und 3) die **Leitung** (§ 20 Abs 1, § 101), gleich ob die Straftat (§ 1 Abs 1 zweiter Satz) im Stadium des Hauptverfahrens vor das LG oder vor das BG gehört (für den letztgenannten Fall sind Bezirksanwälte unter der Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten vor- **14**

gesehen, § 20 Abs 2). Dies gilt für sämtliche Offizialdelikte, also gerichtlich strafbare Handlungen, deren Ahndung vom Gesetz nicht – stets mit den Worten „auf Verlangen“ – vom Opfer als Privatankläger abhängig gemacht wurde. Bei Privatanklagedelikten findet kein Ermittlungsverfahren statt (§ 71 Abs 1).

- 15 Die Durchführung (zB von Vernehmungen) kommt zu einem großen Teil der **Kriminalpolizei** zu (§ 99), mitunter der **StA** (§ 103) oder dem **ER des LG** (§ 104). StA und Kriminalpolizei arbeiten möglichst einvernehmlich zusammen (§ 98 Abs 1). Die Kriminalpolizei berichtet der StA (§§ 100, 100a). Die StA ist allerdings befugt, der Kriminalpolizei Anordnungen zu erteilen (§§ 101 f).
- 16 Der **Begriff** des Ermitteln klingt weit gefasst, ist aber an strikte Voraussetzungen gebunden: Ermittlung ist „jede Tätigkeit“ der Kriminalpolizei, der StA oder des Gerichts, „die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient“ (§ 91 Abs 2 erster Satz). Der auf den ersten Blick uferlosen Weite von „Ermittlungen“ sind aber Grenzen gesetzt: Jede damit gemeinte Tätigkeit ist nämlich „nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen“ (§ 91 Abs 2 zweiter Satz).
- 17 Die StA obliegt im Ermittlungsverfahren die Bestellung und Führung von **SV** (§ 126 Abs 3), außer der Beschuldigte verlangt, dass diese Aufgabe auf den ER des LG übergeht (§ 126 Abs 5).
- 18 Die Kriminalpolizei darf zur Durchsetzung der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse **Zwangsmittel** teils von sich aus anwenden, teils nur auf Anordnung der StA, die in manchen Fällen einer vorherigen gerichtlichen Bewilligung bedarf (§ 93 Abs 1). Bei allen Maßnahmen ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten (§ 5 Abs 1 und 2).
- 19 Das Ermittlungsverfahren ist „zur Sicherung von Spuren und Beweisen“ auch dann zu führen, wenn der Beschuldigte flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort hat oder sich das Verfahren gegen unbekannte Täter richtet. Sodann wird das Verfahren **abgebrochen** und nach Ausforschung des Beschuldigten fortgesetzt (§ 197 Abs 1 und 2).

3. Beendigung

- 20 Wird das Ermittlungsverfahren beendet, geschieht dies meist durch die **StA**, nämlich aus nachstehenden Gründen. In seltenen Fällen kommt es zu einem Einstellungsbeschluss des **Gerichts** (dazu § 108).

Die Weichenstellung durch die StA am Ende des Ermittlungsverfahrens richtet sich zunächst danach, ob das Verfahren **einzustellen** ist, sei es aus Mangel an Beweisen oder rechtlichen Gründen (§ 190), sei es auf Grund anderer Umstände (§§ 191 f). Diesfalls stellt die StA das Verfahren gegen „unbekannte Täter“ oder gegen den Beschuldigten wegen der durch die Ermittlungen überprüften Tat ein und verständigt davon neben dem Beschuldigten und der Kriminalpolizei alle Personen, die zu einem Fortführungsantrag (§ 195) berechtigt sind (§ 194). **21**

Die verbleibenden Fälle sind, wie sich aus §§ 190, 198 und § 210 Abs 1 ergibt, solche, in denen eine **Verurteilung naheliegt** (denn anderenfalls wäre es nach § 190 zur Einstellung gekommen). Für einen großen Teil dieser Fälle, die demnach anklagereif sind, normiert die StPO den Vorrang einer diversionellen Erledigung vor einer Anklage, sodass letztere unterbleibt: Es kommt unter den im Gesetz näher beschriebenen Voraussetzungen (§§ 198 ff; §§ 7 f JGG) zum Rücktritt der StA von der Verfolgung, dh zur **Diversion**. Fehlen die Voraussetzungen dafür oder fallen sie nach Beginn einer diversionellen Erledigung weg (zB weil der Beschuldigte die ihm von der StA vorgeschlagene und von ihm akzeptierte gemeinnützige Leistung doch unterlässt), dann bringt die StA **Anklage** bei Gericht ein. Dies geschieht beim LG als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim ER des LG und beim BG mit Strafantrag (§ 210 Abs 1). Hierdurch geht das Ermittlungsverfahren in das Hauptverfahren über (§ 210 Abs 2). **22**

Ein beendetes Ermittlungsverfahren kann allerdings unter bestimmten Umständen doch weitergeführt werden. Dies gilt für eingestellte Verfahren (§ 193 Abs 2 und 3, § 195 Abs 3, § 196 Abs 3, § 352 Abs 1) ebenso wie für Fälle mangelhafter Anklageerhebung (§ 215 Abs 3, § 485 Abs 1 Z 2 und Abs 2). **23**

D. Hauptverfahren

1. Zweck

Das Hauptverfahren dient der **Prüfung des Anklagevorwurfs**, dh „der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat“ (§ 211 Abs 1 Z 2). So bestimmt § 4 Abs 3: „Die Entscheidung des Gerichts hat die Anklage zu erledigen, darf sie jedoch nicht überschreiten. An eine rechtliche Beurteilung ist das Gericht nicht gebunden.“ Die **HV** bildet den **24**

Schwerpunkt des Verfahrens. In ihr sind die Beweise aufzunehmen, auf Grund deren das Urteil zu fällen ist (§ 13 Abs 1).

2. Beginn und Durchführung

- 25** Wenn von der StA, weil aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für diversionelles Vorgehen besteht (§ 210 Abs 1), Anklage bei Gericht eingebracht wird, geht das Ermittlungsverfahren in das Hauptverfahren über (§ 210 Abs 2). Auch im Fall einer Privatanklage (der ja kein Ermittlungsverfahren vorangeht) beginnt das Hauptverfahren mit dem Einlangen der Anklage bei Gericht (§ 71).
- 26** Die StA hat nun nicht mehr die Leitung des Verfahrens über. Sie ist – wie der Angeklagte – ab jetzt Beteiligte des Verfahrens (§ 210 Abs 2). Im Wesentlichen ist jetzt „Waffengleichheit“ beider Seiten eingetreten, was im Ermittlungsverfahren nicht der Fall war, weil die StA dort deutlich überlegene Möglichkeiten hat.
- 27** Der Ankläger bestimmt durch den Vorwurf, der Beschuldigte habe diese oder jene Tat begangen, den **Prozessgegenstand**. Die vom Ankläger vorgenommene Subsumtion (§ 211 Abs 2 Z 2, § 451 Abs 1) ist für das Gericht nicht bindend (§ 4 Abs 3, §§ 262, 267).
- 28** Hält die Anklage einer gerichtlichen Vorprüfung (§ 213 Abs 6, §§ 450f, 485) stand, kommt es zur HV. Diese dient der Überprüfung des Anklagevorwurfs. Die StPO ist von der Konzeption geprägt, dass es – gleich ob an einem Tag oder in einer Abfolge von noch so vielen Verhandlungstagen – in einer Strafsache stets nur **eine einzige HV** gibt. In dieser kann der Prozessgegenstand durch eine Ausdehnung der Anklage auf weitere Taten des Angeklagten (§ 263) erweitert, aber umgekehrt auch durch Rücktritt von der Anklage hinsichtlich einzelner oder aller Tatvorwürfe geschmälert oder ganz beseitigt werden.

3. Beendigung

- 29** Das Hauptverfahren kann vor der HV oder zum Schluss der HV sein Ende finden:
- noch vor der HV
 - durch Gerichtsbeschluss, sei es aufgrund eines Einspruchs gegen die Anklageschrift (§ 215 Abs 2 und 3), sei es infolge amts-